

# **Wahlordnung der WerteUnion e.V.**

vom 28.01.2023

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen der WerteUnion e.V.

## **§ 2 Allgemeine Regelungen**

- (1) Die Funktionen des Versammlungsleiters, Protokollführers, Wahlleiters und Mitglieds der Mandatsprüfungskommission sowie der Zählkommission können nur von Mitgliedern der WerteUnion e.V. ausgeübt werden. Ein bestehendes aktives und passives Wahlrecht wird durch die Wahrnehmung der Funktionen nicht berührt. Sofern diese Personen selbst zur Wahl stehen, ruht ihre Funktion während des Vorstellungs- und Wahlvorgangs.

- (2) Bei Wahlen können Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem für die Durchführung der Wahlversammlung zuständigen Versammlungsleiter schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben. Ist noch kein Versammlungsleiter benannt, ist die Erklärung an den Bundesvorstand oder die zuständige Gliederung zu richten.

- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unberücksichtigt. Ein Stimmzettel ohne gültiges Votum gilt als nicht abgegeben.

- (4) Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt geheim. Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

- (5) Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, der Versammlung sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Als angemessene Zeit gelten:

- a) Fünf Minuten bei Bewerbern für den Vorstand gemäß § 26 BGB
- b) zwei Minuten bei sonstigen Bewerbern.

(6) Die Versammlung kann beschließen, die Redezeiten zu verlängern, welche nicht ausgeschöpft werden müssen. Bei Mehrfachkandidaturen darf sich jeder Bewerber im Rahmen derselben Versammlung an jedem Versammlungstag nur einmal vorstellen.

(7) Geheime Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel. Stimmzettel müssen so beschaffen sein, dass sie dem jeweiligen Wahlgang eindeutig zugeordnet werden können.

(8) Bei geheimen Wahlen ist darauf zu achten, dass ein geeigneter räumlicher Bereich zum unbeobachteten Ausfüllen des Stimmzettels vorhanden ist. Es ist Aufgabe des Versammlungsleiters, ausdrücklich darauf hinzuweisen.

(9) Der Auszählvorgang ist versammlungsöffentlich. Während der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer Zutritt, soweit das ohne Störung des Auszählvorgangs möglich ist. Weisungen des Wahlleiters ist dabei Folge zu leisten. Nach Abschluss des Auszählvorgangs ist das Zählergebnis im Versammlungsprotokoll festzuhalten.

(10) Die Stimmzettel jedes Wahlgangs sind zu sammeln, zu verpacken und zu versiegeln. Art der Versammlung, Datum und Wahlvorgang sind auf der Verpackung zu vermerken. Der Bundesvorstand hat die Wahlunterlagen zum Bundesvorstand bis spätestens zum Zeitpunkt einer behördlichen Eintragung und bei Wahlen zu Volksvertretungen bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres aufzubewahren.

(11) Hängt die Ermittlung der bei Wahlen erforderlichen Mehrheit davon ab, dass mindestens ein bestimmter Bruchteil der abgegebenen gültigen Stimmen

oder der Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht wird oder Bewerber in eine Stichwahl eintreten können, so richtet sich die Ermittlung des dem Bruchteil entsprechenden Quorums oder Ergebnisses nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

### **§ 3 Wahl eines Bewerbers**

Ist bei einer Wahl nur ein Kandidat zu wählen, ist wie folgt vorzugehen:

- a) Kandidiert nur ein Bewerber, so erfolgt die Wahl, indem der Name des Bewerbers und ein „Ja“ für eine Ja-Stimme oder ein „Nein“ für eine Nein-Stimme auf den Stimmzettel geschrieben wird. Gewählt ist der Bewerber, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Ist der Bewerber nicht gewählt, ist erneut zu wählen.
- b) Kandidieren zwei Bewerber, so erfolgt die Wahl, indem der Name der beiden Bewerber und jeweils ein „Ja“ auf den Stimmzettel geschrieben wird. Gewählt ist der Bewerber, auf den meisten der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen entfallen.
- c) Kandidieren drei oder mehr Bewerber, so erfolgt die Wahl, indem der Name der Bewerber und jeweils ein „Ja“ auf den Stimmzettel geschrieben wird. Gewählt ist der Bewerber, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Hat kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, oder haben mehrere Bewerber gemeinsam die zweithöchste Anzahl von Ja-Stimmen erhalten, findet zunächst zwischen den Bewerbern mit den zweithöchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Der Bewerber, der in dieser Stichwahl die meisten Stimmen erhält, tritt in einer weiteren Stichwahl

gegen den Bewerber, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat, an.

Haben mehrere Bewerber gemeinsam die zweithöchste Zahl von Ja-Stimmen erhalten, findet zunächst zwischen den Bewerbern eine Stichwahl statt. Der Bewerber, der in dieser Stichwahl die meisten Stimmen erhält, tritt in einer weiteren Stichwahl gegen den Bewerber an, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat, an. Erforderlichenfalls sind weitere Stichwahlen durchzuführen.

#### **§ 4 Wahl mehrerer Bewerber für gleichartige Ämter oder Listen**

- (1) Die Wahl mehrerer Bewerber für gleichartige Ämter oder zu Listenaufstellungen sind nach den herkömmlichen Wahlverfahren als Listen- oder verbundene Einzelwahl durchzuführen, weiterhin Block-Wahl genannt.
- (2) Vor dem Wahlgang entscheidet die Versammlung über die Anzahl der zu wählenden Bewerber, soweit sich die Zahl nicht aus der Satzung oder gesetzlichen Wahlvorschriften ergibt.
- (3) Bei Block-Wahlen sind die Namen der Bewerber auf den Stimmzettel zu schreiben. Die Wahl erfolgt, indem auf dem Stimmzettel hinter den Namen von Bewerbern ein Kreuz gemacht wird oder ein „Ja“ geschrieben wird. Dieses Votum zählt sodann als Ja-Stimme. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Bewerber zu wählen sind. Gewählt sind in der auch für die Reihenfolge auf Wahllisten für Volksvertretungen maßgeblichen absteigenden Reihenfolge der Ja-Stimmen diejenigen Bewerber, auf die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Haben nicht genügend Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, finden ein oder mehrere weitere Wahlgänge statt, an denen so viele der nichtgewählten Bewerber mit den nächstniedrigeren Stimmenzahlen teilnehmen, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl, der noch zu wählenden Bewerber entspricht. Erhalten bei der oder

den letzten zu vergebenden Bewerberpositionen eines Wahlblocks mehrere Bewerber gleich viele Stimmen, findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt, bei der die noch zu vergebenden Plätze in absteigender Reihenfolge an diejenigen Bewerber, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, vergeben werden.

Erforderlichenfalls schließen sich weitere Stichwahlen an.

## **§ 6 Wahlanfechtung**

Anfechtungen von Wahlen sowie Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung richten sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

Entsprechen einzelne oder mehrere Punkte dieser Ordnung nicht den rechtlichen Bestimmungen oder sind diese ungültig, so setzen diese nicht automatisch die gesamte Satzung außer Kraft.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 28. Januar 2023 durch eine Versammlung der Mitglieder der WerteUnion beschlossen und trat am selben Tag in Kraft.